

Interpellation Hess-Balgach / Hartmann-Rorschach / Baumgartner-Flawil / Wasserfallen-Rorschacherberg (18 Mitunterzeichnende) vom 18. Februar 2019

Kindertagesstätten (KITA) im Vorschulbereich für alle Kinder ermöglichen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2019

Sandro Hess-Balgach, Andreas Hartmann-Rorschach, Daniel Baumgartner-Flawil und Sandro Wasserfallen-Rorschacherberg erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. Februar 2019 nach der Bereitschaft der Regierung, die Entlastung für Eltern von kleinen Kindern mit Mehrfachbehinderung durch Kindertagesstätten (KITA's) vor dem Hintergrund des Sonderpädagogik-Konzepts zu finanzieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.78 «Kindertagesstätten für kleine Kinder mit einer Mehrfachbehinderung im Kanton St.Gallen – ein Entlastungsangebot für Eltern» vom 6. Februar 2018 hat nach wie vor Gültigkeit.

Das Sonderpädagogik-Konzept¹ beschreibt die sonderpädagogischen Massnahmen und vollzieht die Grundsätze des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zu diesen. Mit dem sonderpädagogischen Grundangebot der kommunalen Schulträger und den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen des Kantons (Unterricht und Förderung in einer Sonderschule, behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung in Regelschulen, Heilpädagogische Frühförderung [HFF]) gewährleistet das Sonderpädagogik-Konzept eine qualitativ hochstehende Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Bei Kindern vor Eintritt in die Kindergarten- bzw. Schulpflicht ist besonderer Bildungsbedarf mit der Indikation von HFF gegeben, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder wenn sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. HFF umfasst in diesem Sinn vier Teilbereiche: Heilpädagogische Früherziehung (HFE), Low-Vision-Pädagogik, Audio-Pädagogik und Logopädie.

Gemäss Sonderpädagogik-Konzept können Sonderschulen in ihrem Spezialisierungsbereich eine Abteilung HFF führen, wenn sie über eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung verfügen. Sonderschulung umfasst konzeptgemäss angemessene Förderung im familiären Kontext bzw. Behandlung und Förderung in professionellen Räumlichkeiten, wobei fachliche Kompetenzen auch an Eltern und weitere involvierte Personen weitergegeben werden. HFF wird im Sonderpädagogik-Konzept als Gesamtheit der sonderpädagogischen Therapie-, Behandlungs- und Beratungsangebote im Vorschulalter definiert. Mithin liegt der Fokus der HFF auf der Förderung und Unterstützung des Kindes mit Blick auf die spätere *schulische Förderung*. Entsprechend schliesst der Kanton in Anwendung des Sonderpädagogik-Konzepts mit *förderorientierten* privaten Anbietern Leistungsvereinbarungen ab, wobei bei den Fachpersonen eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. In die Förderung und Unterstützung soll *indirekt* der Kontext des Kindes (Elternhaus, Betreuungssituation) einbezogen werden. Eine *direkte* Betreuung der Kinder bzw. Entlastung der Eltern, wie sie die Aufgabe von KITA's ist, ist dagegen

¹ Abrufbar unter <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/konzepte.html>.

nicht Teil der sonderschulischen Förderung und würde in der Schulgesetzgebung keine Rechtsgrundlage finden. Diese Abgrenzung ist systemischer Natur und entspricht dem generellen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule, wie er seit Erlass des XIV. Nachtrags zum Volksschulgesetz (nGS 2014-061) grundsätzlich auch für die Sonderschulung gilt. Ihm gemäss besteht der Auftrag der Schule primär in Bildung und erst sekundär, *im Zuge* der Bildung, in Erziehung. Weder die Regelschule noch die Sonderschulen können damit als KITA's fungieren bzw. unter schulischen Titeln als solche finanziert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Schulgesetzgebung im allgemeinen und das Sonderpädagogik-Konzept im Besonderen lassen nach dem Gesagten Leistungsvereinbarungen mit KITA's bzw. mit «Sonderschulen als KITA's» mit den entsprechenden Finanzierungsfolgen nicht zu. Die von den Interpellanten erwähnte integrative KITA der Stiftung Kronbühl ist nicht eine sonderschulische Einrichtung und untersteht nicht der (Sonder-)Schulgesetzgebung. Auch in der kantonalen Behindertengesetzgebung (Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung [sGS 381.4]) findet sich keine Bestimmung, auf Grundlage derer eine Leistungsvereinbarung für Angebote, wie sie die Interpellanten fordern, abgeschlossen werden könnte.
2. Für Eltern von Kindern mit einer Behinderung ist eine spezialisierte Kindertagesstätte eine von mehreren Möglichkeiten der Betreuung. Abhängig von den individuellen Bedürfnissen kann es ebenso sinnvoll sein, für die Betreuung auf eine geeignete Tagesfamilie zurückzugreifen oder einen Hilfs- und Entlastungsdienst zu engagieren. Mit Blick darauf, dass Familien von Kindern mit einer Behinderung die Hilfe in Anspruch nehmen können sollen, die am besten ihren Bedürfnissen entspricht, ist es nicht sinnvoll, *bestimmte Angebote* zu fördern. Die Unterstützung sollte vielmehr den Eltern direkt zukommen, damit diese sie so einsetzen können, wie es für sie am zweckdienlichsten ist. Ziel sollte sein, dass die Eltern von Kindern mit einer Behinderung für ein Betreuungsangebot gleich viel bezahlen müssen, wie es andere Eltern tun.

Wie in der Antwort auf die Interpellation 51.17.78 «Kindertagesstätten für kleine Kinder mit einer Mehrfachbehinderung im Kanton St.Gallen – ein Entlastungsangebot für Eltern» ausgeführt, bestehen mit der Hilflosenentschädigung und dem Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung Finanzierungsquellen, um die Eltern behinderter Kinder zu unterstützen. Diese Finanzierungsquellen können sie beispielsweise auch für die Betreuung in einer KITA einsetzen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist keine weitere Unterstützung der Eltern oder von Angeboten möglich, eine solche müsste vom Gesetzgeber neu geschaffen werden. Für die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind indes im Kanton St.Gallen grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

3. Der Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen vom 27. November 2018² hält fest, dass angesichts der von der IV-Stelle gemeldeten Zahl der betroffenen Kinder kein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen im Sinn der KITA der Stiftung Kronbühl besteht. Generell wird bei der Belastung von Angehörigen aber ein wichtiger Handlungsbedarf erkannt. Konkrete Umsetzungen werden gezielt und schrittweise nach weiteren Abklärungen erfolgen. In einem nächsten Wirkungsbericht wird die Situation erneut evaluiert werden.

² Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung.